



II-10/132 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DR. FRANZ LÖSCHNAK  
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zl. 5.380/11 - II/C/93

Wien, am 12. Juni 1993

An den  
Präsidenten des Nationalrates  
Dr. Heinz F I S C H E R

Parlament  
1017 W i e n

4576 /AB

1993 -06- 15

zu 4626 /J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Ing. MEISCHBERGER und Kollegen haben am 16. April 1993 unter der Nr. 4626 /J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "die Nichtvollstreckung des gegen Karl Zwischenbrugger bestehenden Aufenthaltsverbotes" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Wurden in Zusammenhang mit den Anschlägen in Südtirol in den 80er Jahren, insbesondere in den Jahren 1987 und 1988 jeweils anlässlich der einzelnen Anschläge die Alibis des Karl Zwischenbrugger durch die österreichischen Sicherheitsbehörden überprüft?
2. Wenn nein, warum nicht?  
Wenn ja, mit welchem Ergebnis?  
Hatte Zwischenbrugger in jedem Fall ein einwandfreies Alibi?
3. Welche Schritte gedenken die österreichischen Sicherheitsbehörden nun nach der Enthüllung des SISMI-Agenten Weinmann gegenüber Karl Zwischenbrugger zu ergreifen, um aufzuklären, ob Zwischenbrugger sich die Aussetzung seiner Abschiebung nicht durch falsche Behauptungen erschlichen und das in Österreich ihm gewährte Gastrecht zur Begehung krimineller Handlungen ohne politische Motivation mißbraucht hat?
4. Gedenken die österreichischen Sicherheitsbehörden, eine Sachverhaltsdarstellung an die österreichischen Justizbehörden zu geben, um diese zu veranlassen, zu überprüfen, ob der Vollzug der Abschiebung des Karl Zwischenbrugger tatsächlich zu Recht ausgesetzt wurde?  
Wenn nein, warum nicht?
5. Gedenken die österreichischen Sicherheitsbehörden, allenfalls zunächst auch ohne Weisung der Staatsanwaltschaft in dieser Richtung hin zu ermitteln?  
Wenn nein, warum nicht?

./2

- 2 -

6. Was gedenken die österreichischen Sicherheitsbehörden zu unternehmen, um sicherzustellen, daß Karl Zwischenbrugger weitere terroristische Straftaten weder setzt noch unterstützt?
7. Ist die Republik Österreich bereit, das bestehende Aufenthaltsverbot endlich durchzusetzen und Zwischenbrugger, wenn schon nicht nach Italien, so zumindest in einen anderen Staat abzuschicken?  
Wenn nein, warum nicht?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1 und 2:

Die Verdachtsmomente hinsichtlich einer Mittäterschaft von Karl ZWISCHENBRUGGER bei den Sprengstoffanschlägen in den Jahren 1987 und 1988 in Südtirol ergaben sich erst im Zuge der Erhebungen über den in der Zeit zwischen 22.4. und 17.5.1988 durchgeführten Einbruchsdiebstahl in das Zünd- und Sprengmittellager in Neustift im Stubaital. Aus diesem Grunde wurden vorher keine Alibiüberprüfungen durchgeführt.

Zu Frage 3:

Ausgehend von den über Karl ZWISCHENBRUGGER vorliegenden Erhebungsergebnissen, die den Gerichtsbehörden bekanntgegeben wurden und letztlich auch zu seiner Verurteilung führten, besteht derzeit keine Veranlassung, die Aussage des angeblichen SISMI-Agenten WEINMANN als Beweis dafür zu werten, daß ZWISCHENBRUGGER tatsächlich als Provokateur für den italienischen Geheimdienst gearbeitet hat.

Zu Frage 4:

Nein. Es kann davon ausgegangen werden, daß die Justizbehörden über entsprechende Informationen verfügen, da die "Enthüllungen" WEINMANNs im Wege der öffentlich zugänglichen Medien bekanntgeworden sind und zudem auch das Bundesministerium für Justiz mit der gegenständlichen parlamentarischen Anfrage befaßt wurde.

./3

- 3 -

Zu Frage 5:

Die Behauptungen WEINMANNs wurden von der örtlichen Sicherheitsbehörde zum Anlaß genommen, das über Karl ZWISCHENBRUGGER vorhandene Erhebungsmaterial nochmals zu überprüfen. Bei der Beurteilung der Unterlagen ergaben sich aber keine Ansatzpunkte für weitere Ermittlungen.

Zu Frage 6:

Karl ZWISCHENBRUGGER wurden mit dem Aufschub der Vollstreckung seines Aufenthaltsverbotes verschiedene Auflagen erteilt, wodurch eine gewisse Kontrolle gewährleistet ist. Es ergaben sich bisher keine Anhaltspunkte für eine terroristische Betätigung ZWISCHENBRUGGERs.

Zu Frage 7:

Diesbezüglich verweise ich auf die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz.

Frau W.